

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sternberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 25.06.2014 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sternberg erlassen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 wird folgendermaßen geändert:

- a) im Satz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt
- b) im Satz 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt

§ 7 Abs. 2 wird folgendermaßen geändert:

- a) der Name des Ausschusses für Tourismus, Kultur und Umwelt wird geändert in „Ausschuss für Tourismus, Kultur, Umwelt und Ordnung“
- b) die Zahl „5“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.

§ 7 Abs. 4 wird folgendermaßen geändert:

Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Dieser setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung und zwei sachkundigen Einwohnern.“

§ 7 Abs. 5 wird folgendermaßen geändert:

Im Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

§ 9 Abs. 2 wird folgendermaßen geändert:

Die Zahl „110“ wird durch die Zahl „220“ ersetzt.

§ 11 erhält folgende Fassung:

(1) Entsprechend der EntschVO M-V werden folgende monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- an die oder den Vorsitzende/-n der Stadtvertretung	250 EURO
- an die Fraktionsvorsitzenden	100 EURO
- an die Gleichstellungsbeauftragte	50 EURO

(2) Mitglieder der Stadtvertretung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen in Höhe von 40 EURO je Sitzung. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EURO je Sitzung. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, erhalten sie ebenfalls eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EURO.

(3) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in Höhe von 60 €. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.

(4) Neben der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine sitzungsbezogenen Entschädigung gemäß Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 8 beschränkt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ausschüsse, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jeweils jährlich 10 beschränkt. Das gilt nicht für den Hauptausschuss.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 € überschreiten.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sternberg, d. 13.08.2014

Quandt
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sternberg wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom ...03.09.14 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Hauptsatzung der Stadt Sternberg vom 13.08.14 wird im Internet am 06.10.14 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.